

Checkliste Unternehmertestament

1. Zunächst geht es um die Wahl des Unternehmensnachfolgers:

Wenn Sie das Glück haben, dass ein Unternehmensnachfolger zur Verfügung steht, werden Sie den von Ihnen auserkorenen „Unternehmenserben“ schon zu Ihren Lebzeiten frühzeitig im Wege der vorweggenommenen Erbfolge einbeziehen. Sollte kein Unternehmensnachfolger zur Verfügung stehen, könnte es auch um die Verpachtung oder Veräußerung des Unternehmens gehen. In diesem Fall muss eine testamentarische Notfallvorsorge getroffen werden.

2. Nunmehr ist die Entscheidung für die Unternehmensnachfolge in rechtlicher Hinsicht umzusetzen:

In der Regel wird von der gesetzlichen Erbfolge abgewichen werden müssen. Dazu ist die Errichtung eines Testamentes oder der Abschluss eines Erbvertrages erforderlich. Über die Bandbreite des rechtlichen Instrumentariums (bspw. Einsetzung des „Unternehmenserben“ als Alleinerben; Zuweisung an den Nachfolger im Wege des Vorausvermächtnisses; Einräumung eines Übernahmerechts; Teilungsanordnungen; Testamentsvollstreckung usw.) kann Sie tatsächlich nur ein erbrechtlich versierter Anwalt beraten. Kennt er das Nachfolgekonzept des Unternehmers, wird ihm schon eine gute Lösung einfallen, auch wenn es dann noch viele zu klärende Fragen gibt. Tatsächlich steckt zumeist der „Teufel im Detail“.

3. Die Versorgung der Familie ist mindestens ebenso wichtig, wie die Regelung der Unternehmensnachfolge:

Es reicht nicht, das Unternehmen einem Unternehmensnachfolger zuzuordnen. Genauso wichtig ist die vom Unternehmer zu entscheidende Frage, auf welche Weise Angehörige, die nicht zu Unternehmensnachfolgern bestimmt sind, am Nachlass teilhaben sollen. Zunächst muss die Versorgung des länger lebenden Ehepartners oder Lebensgefährten geregelt werden. Außerdem ist den Abkömmlingen ein sachgerechter Anteil am Nachlass zuzuweisen. Ihr Konzept lässt sich dann wieder in rechtlicher Hinsicht durch verschiedene Gestaltungsmodelle erreichen (bspw. Gestaltung durch die Anordnung von Vermächtnissen bzgl. Eigenheim, Niebrauchvermächtnissen, Rentenvermächtnissen usw.).

4. Pflichtteilsansprüche können die Liquidität des Unternehmens erheblich gefährden, daran muss unbedingt bei der Gestaltung der Unternehmensnachfolge gedacht werden:

Sobald von der gesetzlichen Erbfolge abgewichen wird, besteht die Gefahr der späteren Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen durch potentielle Pflichtteilsberechtigte. Schutz bieten zu Lebzeiten getroffene - notariell beurkundete - Pflichtteilsverzichtvereinbarungen und / oder Güterstandsvereinbarungen. Darüber hinaus gibt es zu Lebzeiten weitere Möglichkeiten Pflichtteilsansprüche einzuschränken oder gar völlig auszuschließen. Diesbezüglich ist eine rechtliche Beratung unerlässlich.

5. Der Inhalt des Unternehmertestamentes ist mit dem Gesellschaftsvertrag abzustimmen:

Das Unternehmertestament muss bei Gesellschaftsbeteiligungen sorgfältig mit dem Gesellschaftsvertrag abgestimmt werden. Die Erbeinsetzung muss Nachfolgeregelungen im Gesellschaftsvertrag beachten, da sie ansonsten nicht durchsetzbar ist.

6. Last not least muss bei der Klärung der oben genannten Fragen stets der Steuerberater eingeschaltet werden:

Dabei geht es nicht nur um die Erbschaftssteuer, die immer wieder erhebliche Veränderungen erfährt, es geht auch um ertragssteuerrechtliche Auswirkungen bei der Übertragung von Nachlassvermögen. Deshalb arbeiten bei der Gestaltung der Nachlassplanung immer Rechtsanwälte und Steuerberater eng zusammen.

7. Zu Ihrem Vorsorgekonzept gehört auch die Errichtung einer Unternehmer-Vorsorgevollmacht:

Dazu verweisen wir auf unsere **Formulare für Unternehmer** (Unternehmens- und Vermögensnachfolge) zum Thema **Vorsorgevollmacht für Unternehmer**.

Sollten Sie noch kein Unternehmertestament errichtet haben, machen Sie doch einen Termin mit Ihrem Rechtsanwalt oder Steuerberater und nehmen Sie die Checkliste gleich dazu mit! Ja, der Weg bis zur Fertigstellung der Nachlassplanung ist noch weit. Aber wenigstens haben Sie den ersten Schritt schon mal gemacht.